



# Information zur Ausweitung der Förderung und deren Auswirkung auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen



Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung  
am 10.05.2022



## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 06.11.2018  
(Drucksache 17/4115)

**„Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“**

Über den Gesetzentwurf wurde nach Vor- bzw. Mitberatung in verschiedenen Ausschüssen in der 166. Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 24.03.2022 abschließend abgestimmt. Der **Antrag** wurde in der von der Fraktion der SPD beantragten namentlichen Abstimmung mehrheitlich **abgelehnt**.

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP  
vom 15.03.2022 (Drucksache 17/16774)  
**„Wir schaffen Klarheit bei Straßenausbaubeiträgen“**

Über den Antrag wurde in der 166. Sitzung des Landtages  
Nordrhein-Westfalen am 24.03.2022 beraten.  
Nach dieser Beratung wurde der **Antrag** in direkter Abstimmung  
und in der von den Fraktionen von CDU und FDP beantragten  
namentlichen Abstimmung **mehrheitlich angenommen**.

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Der Landtag hat damit die Landesregierung beauftragt:

- in Nummer 5.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ die Höhe der Anteilsfinanzierung auf **100 Prozent** zu erhöhen **und** die künftige Gewährung möglicher Bewilligungen **an ein zum 1. Januar 2022 bestehendes Straßen- und Wegekonzert zu knüpfen,**

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- dafür Sorge zu tragen, dass den Beitragspflichtigen, die bereits durch das landeseigene Förderprogramm seit seinem Start hälftig von dem jeweiligen Straßenausbaubeitrag entlastet worden sind, die Änderung der Anteilsfinanzierung ebenfalls zugutekommt,
- bis zum 30. Juni 2022 ein Konzept zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen unter Vermeidung von Konnexitätsfolgen für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landtag vorzulegen sowie

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- angesichts der nicht vollständig abgerufenen Investitionsmittel zur Förderung des kommunalen Straßenbaus, eine Öffnung der landeseigenen Förderrichtlinie auch für Maßnahmen (einschließlich der Sanierung) an nicht verkehrswichtigen Straßen in der Baulast der Gemeinden, Städte, Kreise und Gemeindeverbände zu prüfen.

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Die vorgenannten Drucksachen und das Protokoll der Plenarsitzung können unter dem Datum der Sitzung (24.03.2022, Tagesordnungspunkt 2) hier abgerufen werden:

[https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/  
dokumentensuche/ubersichtsseite-reden--protoko-1/  
protokolle.html?ausschuss=Plenum](https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/ubersichtsseite-reden--protoko-1/protokolle.html?ausschuss=Plenum)

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Das bedeutet:

1. Die Straßenausbaubeiträge sind aktuell (noch) nicht abgeschafft.
2. Der umlagefähige (= beitragsfähige) Anteil der Anliegerinnen und Anlieger wird um 100 % reduziert, sobald die Änderung der Förderrichtlinie erfolgt.  
Damit würde der Anliegeranteil bei 0 € liegen.

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Das bedeutet auch:

3. Anliegerinnen und Anlieger, die bislang keine Förderung erhalten konnten (z. B. weil der Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2018 gefasst wurde), werden aller Voraussicht nach weiterhin nicht von der Förderung profitieren.
4. Kommunen müssen trotz 100 %-iger Förderung des Anliegeranteils weiterhin die Höhe der jeweiligen Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW berechnen, da der Förderabzug erst erfolgt, wenn der jeweilige Anliegeranteil feststeht.

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ ist nach Mitteilung des NWStGB vom 05.05.2022 zwischenzeitlich geändert worden.

Die Veröffentlichung im Ministerialblatt steht aktuell noch aus.  
Sie soll vermutlich am 11.05.2022 erfolgen.

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Durch den NWStGB wurde eine Vorabveröffentlichung der „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ zur Verfügung gestellt. Danach ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Die Förderhöhe des Anliegeranteils für straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahmen wird von 50 auf 100 Prozent angehoben.

Der Anliegeranteil wird also im Ergebnis auf null Euro reduziert.

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- Die höhere Förderquote gilt auch für bereits bewilligte 50-prozentige Förderungen.

Damit wird nachträglich eine vollständige Entlastung der Anliegerinnen und Anlieger erreicht werden.

Die weiteren 50 Prozent werden von Amts wegen an die Kommune ausgezahlt. Das bedeutet, dass keine weitere Antragstellung durch die Kommune erforderlich ist.

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- Die aktualisierte Förderrichtlinie sieht – wie bisher auch – unter 4.6 folgenden Passus vor:  
*„Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzpts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.“*

Im Ergebnis bedeutet dies, dass es ausreicht, wenn das Straßen- und Wegekonzzept bei Antragstellung vorliegt. Das Konzzept muss nicht bis zu einem bestimmten Stichtag in der Vergangenheit erstellt worden sein.

## 1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- Der auf den einzelnen Anlieger entfallende Straßenausbaubeitrag ist
  - nach wie vor durch die Kommune zu berechnen und
  - im ebenfalls nach wie vor zu erteilenden Bescheid (auch bei vollständiger Förderung) auf null Euro zu mindern.

Hintergrund ist, dass kein Anspruch auf Förderung besteht und daher im Zweifelsfalle die Anliegerinnen und Anlieger gemäß 8 KAG NRW zur Zahlung heranzuziehen wären.

## 2. Geplante beitragsrechtliche Abwicklung

3. b) von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am  
beitragsfähigen Aufwand

**NEU:** 4. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der  
Maßnahme „Entlastung von Beitragspflichtigen bei  
Straßenbaumaßnahmen“

Reduzierung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden  
Anteils am beitragsfähigen Aufwand **wahrscheinlich 100 %**  
**durch Förderung** vom Land möglich

5. nach Förderbescheid verbleibender, von den  
Beitragspflichtigen zu tragender Aufwand

## 2. Geplante beitragsrechtliche Abwicklung

5. nach Förderbescheid verbleibender, von den  
Beitragspflichtigen zu tragender Aufwand

Bei 100 %-iger Förderung = 0 €

6. Verteilung auf die erschlossenen Grundstücke  
nach deren Fläche unter Berücksichtigung der  
unterschiedlichen Nutzung

(anrechenbare Grundstücksfläche gem. §§ 5, 5a, 5b der  
Straßenbaubeitragsatzung (SBS))

7. Beitragsatz pro m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche

Bei 100 %-iger Förderung = 0 €/m<sup>2</sup>

## 2. Geplante beitragsrechtliche Abwicklung

8. individueller Bescheid über die Festsetzung eines Straßenausbaubeitrages mit folgenden Angaben:
- von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand
  - Höhe der Förderung durch das Land
  - Anteil des nach Förderbescheid verbleibenden, von den Beitragspflichtigen zu tragenden Aufwands  
(bei 100 %-iger Förderung = 0 €)
  - individuelle grundstücksbezogene Angaben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!